

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

der energenta AG mit Sitz in Ochtrup

ISIN DE000A3DSK87 / WKN A3DSK8

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

der energenta AG

am 8. Dezember 2025 um 10:00 Uhr

in der Factory Hotel GmbH & Co. KG, An der Germania Brauerei 5, 48159 Münster.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses einzuberufen hat.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der energenta AG zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.093.816,59 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Vorstand für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 5 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses einzuberufen hat.

6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der energenta AG zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.185.726,99 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstand für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

9. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 9 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses einzuberufen hat.

10. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der energenta AG zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.786.371,41 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstand für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

12. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

13. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Durchführung der Einbringung sämtlicher Aktien der MBA Polymers AG mit Sitz in München sowie die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand der energenta AG beabsichtigt den Erwerb sämtlicher Aktien der MBA Polymers AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 246929, sowie mit der Geschäftsanschrift Rüdesheimer Str. 15, 80686 München. Hierzu ist der Abschluss entsprechender Einbringungsverträge mit sämtlichen Aktionären der MBA Polymers AG geplant. Die unter diesem Tagesordnungspunkt 13 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 15.917.316,00 um EUR 8.570.863,00 auf EUR 24.488.179,00 soll der Umsetzung dieses Erwerbs dienen, indem die Aktionäre der MBA Polymers AG jeweils ihre sämtlichen Aktien an der MBA Polymers AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe von insgesamt 8.570.863 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der energenta AG im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 einbringen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von derzeit EUR 15.917.316,00 um EUR 8.570.863,00 auf EUR 24.488.179,00 durch Ausgabe von 8.570.863 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlagen erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird auf EUR 1,00 pro Stückaktie festgesetzt. Mithin werden die neuen Aktien zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 8.570.863,00 ausgegeben. Soweit der Einbringungswert der Sacheinlagen den Ausgabebetrag der hierfür gewährten neuen Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien werden ausschließlich die Aktionäre der MBA Polymers AG als Gegenleistung für die Einbringung ihrer jeweiligen Aktien an der MBA Polymers AG in die energenta AG wie folgt zugelassen:

Aktionär der MBA Polymers AG	Wohnort bzw. Sitz	Zahl der einzubringenden Aktien der MBA Polymers AG im rechneri- schen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie	Zahl der hierfür als Gegenleis- tung zu gewährenden Aktien der energenta AG im rechne- rischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie
Elephant Equity GmbH	81678 München	43.407	4.175.342
MBA Polymers Inc.	07601 New Jersey, USA	7.500	721.429
Victoria Weber	81679 München	2.000	192.381
Maxima Weber	81679 München	2.000	192.381
Flora Weber	81679 München	2.000	192.381
Camillo Weber	81679 München	2.000	192.381
Dr. Felix-Michael Weber	81679 München	1.187	114.178
Ralph v. Selzam	60320 Frankfurt am Main	3.154	303.385
Benjamin Görwitz	80469 München	646	62.139
Tassilo Freiherr von Twickel	81925 München	1.511	145.344
JMP Beteiligungs und Beratungs GmbH	61462 Königstein im Taunus	2.814	270.680
Aquiria Beteiligungs UG (haf- tungsbeschränkt)	80802 München	203	19.527
Christian Reincke	22605 Hamburg	985	94.748
Wolfgang Rosenmüller	80679 München	3.660	352.057
Karl Stephan Gürtler	04156 Leipzig	156	15.006
Felix Wannemacher	5061 Salzburg, Öster- reich	320	30.781
Tim Stog	80798 München	1.643	158.041
Artava AG	4144 Arlesheim, Schweiz	7.797	749.997
GLS Treuhand e.V.	44789 Bochum	3.440	330.895
Dr. Georg Döhmen	41068 Mönchenglad- bach	1.425	137.071
Dr. Achim von Stutterheim	25938 Oevelum auf Föhr	1.071	103.020
Constantin Scarisbrick	80769 München	184	17.699

		89.103	8.570.863
--	--	--------	-----------

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung sowie der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Festlegung des Ausgabebetrags der neuen Aktien festzulegen.
- d) § 4 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.488.179,00 und ist eingeteilt in 24.488.179 Stückaktien.“

Der Vorstand hat gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Bericht ist von der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.energenta.ag/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich. Dieser kann auch von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der energenta AG, Ermlandweg 14, 48159 Münster, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift erteilt.

14. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025/I gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung

Neben dem derzeit bestehenden Genehmigten Kapital 2022/I gemäß § 4 Abs. (4) der Satzung soll ein weiteres genehmigtes Kapital geschaffen werden, um in Bezug auf das genehmigte Kapital der Gesellschaft zukünftig wieder eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Das bereits bestehende Genehmigte Kapital 2022/I würde zusammen mit dem nachfolgend vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2025/I insgesamt 50 % des derzeitigen Grundkapitals umfassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Dezember 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.900.974,00 durch Ausgabe von bis zu 4.900.974 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauch machen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach jeder Ausübung des Genehmigten Kapitals/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

2. In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Absatz (5) ergänzt:

- „(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Dezember 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.900.974,00 durch Ausgabe von bis zu 4.900.974 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge auszugleichen;

- b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Scheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des Genehmigten Kapitals 2025/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs.2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Dieser Bericht ist von der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.energenta.ag/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich. Dieser kann auch von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der energenta AG, Ermlandweg 14, 48159 Münster, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift erteilt.

15. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Dezember 2030 eigene Aktien mit einem Anteil von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.
2. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt einen Anteil von mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals ausmachen.

3. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre erfolgen.

Bei Erwerb über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der gebotene Kaufpreis oder die Preisspanne den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien dieses Volumen überschreitet, erfolgt die Annahme im Verhältnis der zum Erwerb angebotenen Aktien. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworben wurden, neben einer Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre insbesondere wie folgt zu verwenden:
 - a) zur Einziehung der Aktien im Wege der Kapitalherabsetzung, ohne dass es hierzu eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf; die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden; die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden,
 - b) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
 - c) zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden,
 - d) zur Ausgabe an Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme,

- e) zur Veräußerung gegen Barzahlung an Dritte, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet; beim Gebrauch machen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.
- 5. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird ausgeschlossen, so weit diese Aktien gemäß Ziffer 4 b), c) oder d) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.
- 6. Die vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrfach, durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder durch für Rechnung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens handelnde Dritte ausgenutzt werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 NR. 8 Satz 5 AktG, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Dieser Bericht ist von der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.energenta.ag/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich. Dieser kann auch von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der energenta AG, Ermlandweg 14, 48159 Münster, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift erteilt.

16. Beschlussfassung über Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Robert Muharremi und Michael Müller haben jeweils ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 8. Dezember 2025 niedergelegt. Deshalb ist eine Ergänzungswahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats notwendig. Herr Dr. Muharremi und Herr Müller waren ursprünglich bis zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2026 gewählt worden.

Der Aufsichtsrat der energenta AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie nach § 9 (1) der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Ferdinand von Eberhardt-von Klot-Heydenfeldt, Geschäftsführer der FamCap Partners GmbH, wohnhaft in Palma, Mallorca, Spanien
- b) Herrn Frank Kraus, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Geschäftsführer der con eco GmbH, wohnhaft in Köln,

mit Wirkung ab Beendigung der für den 8. Dezember 2025 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, bis über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

17. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Johannes Weßling, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Master of International Taxation, Greven,

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

18. Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 16 der Satzung um einen neuen Absatz (4) zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen

§ 118a AktG ermöglicht es, in der Satzung vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Die Satzung kann den Vorstand auch ermächtigen, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Überschrift des § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Ort und Einberufung, virtuelle Hauptversammlung“**

2. § 16 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz (4) ergänzt:

- „(4) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der von der Hauptversammlung am 8. Dezember 2025 beschlossenen Ergänzung der Satzung um diesen Absatz (4) in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“
- 19. Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft**
- § 17 Abs. (2) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft bestimmt gemäß § 123 Abs. 3 AktG, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktiönsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 wurde § 123 Abs. 4 AktG geändert. Demnach reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach dem neuen § 67c Abs. 3 AktG bei börsennotierten Gesellschaften aus. § 17 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft soll in entsprechender Anwendung an diese neue gesetzliche Regelung angepasst werden.
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 Abs. (2) der Satzung wie folgt neu zu fassen:
- „(2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.“
- 20. Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 17 der Satzung um einen neuen Absatz (8) zur Ermöglichung der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung**
- Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich an der Hauptversammlung teil. Nach § 118 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen eine Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.
- Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine Teilnahme auch in Situationen zu ermöglichen, in denen eine physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 17 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz (8) ergänzt:

- "(8) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitgliedern ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Aufenthalts im Ausland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zudem in den Fällen gestattet, in denen die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird."

Teilnahmebedingungen

Nichtbörsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG wie die Gesellschaft sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie zur Angabe von Tagesordnung und der untenstehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen darüber hinaus freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Gemäß § 17 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch den Letztingermediär erforderlich. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 17. November 2025, 0:00 Uhr (MEZ), (sog. Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen gemäß § 17 Abs. (3) der Satzung der Gesellschaft der Textform und müssen der Gesellschaft bis zum 1. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ) unter der folgenden Anschrift, oder E-Mail-Adresse zugehen:

energenta AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die

Übersendung ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine form- und fristgerechte Anmeldung sowie Übermittlung des Nachweises des Aktienbesitzes erforderlich.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übermittlung der Anmeldung sowie des Nachweises des Aktienbesitzes zugeschickt wird. Dieses steht auch unter <https://www.energenta.ag/investor-relations/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

energenta AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10,
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist die oben beschriebene form- und fristgerechte Anmeldung sowie Übermittlung des Nachweises des Aktienbesitzes erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt

werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihnen steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Frage-rechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung sowie Übermittlung des Nachweises des Aktienbesitzes zugeschickt wird, und steht auch unter <https://www.energenta.ag/investor-relations/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen spätestens bis zum 7. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist die oben beschriebene form- und fristgerechte Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Aktienbesitzes erforderlich.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

energenta AG
Ermlandweg 14
48159 Münster
E-Mail: info@energenta.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich der in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründe werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung hierzu) im Internet unter <https://www.energenta.ag/investor->

relations/hauptversammlung veröffentlichen, wenn diese bis spätestens zum 23. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt wurden, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Datenschutzinformation für Aktionärinnen und Aktionäre der energenta AG

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist - ab dem 25. Mai 2018 - Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Betroffenen haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse: info@energenta.ag oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden: energenta AG, Ermlandweg 14, 48159 Münster.

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Ochtrup, im Oktober 2025
Der Vorstand